

Ernennung der Bilanzierungsstelle gemäß § 85 GWG 2011 – Konsolidierte Fragenbeantwortung März 2020

Im Verfahren zur Ernennung der der Bilanzierungsstelle gemäß § 85 GWG 2011 hatte die interessierte Öffentlichkeit gemäß Punkt 2.1.1 der Ausschreibungsunterlage (Version 1.0) bis 20. Februar 2020 die Möglichkeit, Fragen und Anmerkungen zur Ausschreibung zu stellen. Die bei der E-Control eingelangten Fragen sind in diesem Dokument zusammengefasst beantwortet.

Teilweise wird bei der Beantwortung auf eine adaptierte Ausschreibungsunterlage verwiesen. Diese wird bis Ende März 2020 veröffentlicht werden.

Hinweis: Zweck der Antworten der Behörde ist eine Hilfestellung für mögliche Interessenten zur Vorbereitung ihrer Anträge/Angebote. Die getroffenen Festlegungen dienen der Verfahrensordnung und stellen **keine feste Bindung** der E-Control dar. Die Behörde wird die getroffenen Festlegungen berichtigen, ergänzen, ändern bzw. revidieren, wenn dies in Einklang mit den verfahrensrechtlichen und inhaltlichen Vorgaben über die Ernennung geboten oder aus anderen Gründen erforderlich und sachlich gerechtfertigt ist. Die der E-Control aus Eingaben im Verfahren bekannten Interessenten werden über **Änderungen verständigt**.

1 ALLGEMEINE FRAGEN

Frage 1: Ist eine Verschiebung des Starttermins für die Bilanzierungsstelle zum Beispiel auf den 01.10.2022 möglich?

Antwort: Der Starttermin für die Bilanzierungsstelle ist an das Inkrafttreten der GMMO-VO 2020 geknüpft. Gemäß §47 Abs. 1 GMMO-VO 2020 treten die Bestimmungen mit 1. Oktober 2021 in Kraft. Eine Verschiebung des Starttermins wäre nur durch eine Novelle der GMMO-VO 2020 möglich, welche nicht geplant ist. Gemäß § 170a GWG 2011 ist die Ernennung jedenfalls vor 30.09.2023 vorzunehmen.

Frage 2: Sind die Allgemeinen Bedingungen unter Kapitel 3.1.19 der Ausschreibungsunterlage schon für die Ausschreibung zu formulieren?

Antwort: Ein Entwurf für die Allgemeinen Bedingungen muss für den Antrag nicht formuliert werden. Dies gilt unbeschadet des Rechts der Behörde, vom Antragsteller weitere Auskünfte zu verlangen oder Einsicht in Unterlagen nehmen zu dürfen, insbesondere wenn nähere Informationen zum Nachweis der inhaltlichen Anforderungen oder Zweifel an der möglichen Erfüllung dieser bestehen.

Frage 3: Stellt das Anbieten für unterschiedliche Lose durch verbundene Unternehmen einen Verstoß gegen das Kartellverbot dar, wenn die Unternehmen für das einzelne Los nicht beide bieten?

Antwort: Wie in Punkt 1.8 der Ausschreibungsunterlage V1.0 dargelegt, haben Bewerber wettbewerbsbeschränkende Abreden, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, im Zusammenhang mit der Verfahrensbeteiligung zu unterlassen. Gemäß den geltenden Bestimmungen obliegt es den Unternehmen selbst, für die Einhaltung der kartellrechtlichen Vorschriften in ihrem Handeln zu sorgen.

2 FRAGEN ZUR INHALTLICHEN TÄTIGKEIT

Frage 4: Darf das Unternehmen Leistungen bei einem anderen (ggf. verbundenen) Unternehmen einkaufen?

Antwort: Die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter (ggf. verbundener Unternehmen) ist zulässig und im inhaltlichen Konzept entsprechend darzulegen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die Anforderungen an die Neutralität und Unabhängigkeit weiterhin erfüllt sind.

Frage 5: Muss für die Netzbilanzierung auch ein Portal angeboten werden (bzw. durch den MGVM, wenn das Wahlrecht nach § 46 GMMO-VO 2020 ausgeübt wird)?

Antwort: Gemäß § 33 GMMO-VO 2020 stellt der MVGM Informationen zum individuellen Bilanzgruppenstatus über eine webbasierte Plattform bereit. Es ist dabei davon auszugehen, dass diese Informationen auch für besondere Bilanzgruppen bereitgestellt werden. Darüber hinausgehende, explizite Anforderungen an die Bilanzierungsstelle in Bezug auf die Bereitstellung eines Portals für Netzbetreiber sind in der GMMO-VO 2020 (ungeachtet der Inanspruchnahme von § 46 Abs. 5 GMMO-VO 2020) nicht vorgesehen. Es obliegt somit der Bilanzierungsstelle eine Vorgehensweise zu wählen, welche transparente und nachvollziehbare Abrechnungen sicherstellt.

Frage 6: Gibt es für den Transit durch das Marktgebiet Vorarlberg nach Liechtenstein für die Bilanzierungsstelle Besonderheiten zu berücksichtigen?

Antwort: Auch in der gültigen GMMO-VO 2012 gibt es keine Sonderregelungen für einen allfälligen Transit durch die Marktgebiete Tirol bzw. Vorarlberg; dieses Prinzip gilt gleichermaßen für die GMMO-VO 2020. Ungeachtet dessen schaffen die Regelungen der GMMO-VO 2020 die Grundlage für die Abwicklungen von Importen und Exporten, welche für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg durch die Sonderbestimmungen im 6. Teils der GMMO-VO 2020 spezifiziert werden.

Frage 7: Könnte vor dem Hintergrund des COSIMA Modells und einer gemäß GMMO-VO 2020 de facto integrierten Bilanzierung von Tirol und Vorarlberg hier tatsächlich eine getrennte Ernennung erfolgen?

Antwort: Gemäß § 41 Abs. 2 GMMO-VO 2020 ist die mengenmäßige Grundlage der kommerziellen Bilanzierung für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg saldiert zu betrachten. Eine getrennte Ernennung unterschiedlicher Bilanzierungsstellen für Tirol und Vorarlberg könnte vor diesem Hintergrund nur erfolgen, wenn diese die Übereinstimmung mit den verordnungsmäßigen Vorgaben sicherstellen und die Bewerber dies jeweils durch ein Umsetzungskonzept darlegen können.

Frage 8: Wird durch die Ernennung der Bilanzierungsstelle/n für Tirol und Vorarlberg das COSIMA-Modell obsolet?

Antwort: Das COSIMA-Modell liegt den gesonderten Regelungen für die MG Tirol und Vorarlberg im 6. Teil der GMMO-VO 2020 integral zugrunde. Eine Abkehr von den Grundsätzen des COSIMA-Modells ist nicht beabsichtigt und wird auch nicht vorgenommen.

Frage 9: Soll es bei der Wechselplattform auch ein niederschwelliges System zur einfachen Teilnahme an den Wechselprozessen bzw. der Kommunikation im Rahmen der Sonstigen Marktregeln geben?

Antwort: Wie in Punkt 4.3 der Ausschreibungsunterlage V1.0 ausgeführt, ist die Beibehaltung bzw. die effiziente Fortentwicklung bestehender Prozesse und die Minimierung von Verwaltungsaufwand für Marktteilnehmer von zentraler Bedeutung für die Auswahl. In den Erläuterungen zum Kapitel 5 der Sonstigen Marktregeln sowie Informationen zur Umsetzung des energiewirtschaftlichen Datenaustauschs und Kostentragung ist der "Self-Storage Dienst" als niederschwellige Alternativlösung vorgesehen; somit soll auch zukünftig eine niederschwellige Alternativlösung angeboten werden.

Frage 10: Ist ein Nachverfolgungssystem für Biomethanmengen gemäß Ökostromgesetz für die Ökostromabwicklungsstelle bereitzustellen (nicht im Clearingentgelt abgegolten) und zu welchen Kosten?

Antwort: Die Aufgabe des BKO Gas gemäß § 21 ÖSG 2012 ist keine gesetzlich oder verordnungsmäßig normierte Aufgabe der Bilanzierungsstelle, die Kostenauswirkungen auf das Angebot hat, sondern wird gesondert von der Ökostromabwicklungsstelle OeMAG abgegolten. Demzufolge besteht eine derartige inhaltliche Anforderung nicht und direkten sowie indirekten Kosten eines allfälligen, freiwilligen Angebots würden nicht durch die Clearingfee abgegolten. Eine Aufgabe der Bilanzierungsstelle in Bezug auf die Bereitstellung von Allokationsdaten an E-Control für Zwecke der Gaskennzeichnung gemäß § 9 Abs. 1 G-Ken-V wird in der überarbeiteten Ausschreibungsunterlage noch ergänzt werden.

3 FRAGEN ZUR KOSTENGÜNSTIGEN VERRICHTUNG DER AUFGABEN

Frage 11: Muss die Bilanzierungsstelle auch die Clearings (erstes und zweites Clearing) für Zeiträume aus der Zeit vor dem 01.10.2021 durchführen („Übergangsphase“)?

Antwort: Gemäß § 46 Abs. 1 GMMO-VO 2020 wird das Clearing für Zeiträume vor dem Inkrafttreten der Verordnung nach der bisher gültigen Systematik abzuwickeln sein; d.h. durch die bisher dafür verantwortlichen Bilanzgruppenkoordinatoren.

Eine etwaige Vergütung für die insoweit fortbestehende Tätigkeit ist nicht Bestandteil des Ernennungsverfahrens und wird im Verfahren zur Clearingentgelte-Verordnung berücksichtigt.

Frage 12: Sind im Rahmen der Ausschreibung Angaben zur Entgelthöhe zu tätigen?

Antwort: Die Höhe des Entgelts bestimmt sich auf Basis der Kosten sowie den Verbrauchsmengen und wird im nachgelagerten Clearingentgelte-Verfahren gemäß § 89 GWG 2011 festgelegt. Eine Angabe der Entgelthöhe bei Antragstellung ist nicht erforderlich.

Frage 13: Wie wird das Clearingentgelt berechnet?

Antwort: Das Clearingentgelt wird auf Basis der zugestandenen Kosten für die Aufgabe als Bilanzierungsstelle und der entsprechenden Clearingmengen (wird in der Verordnung gemäß § 89 GWG 2011 festgelegt) berechnet. Im Bereich der Mengenbestimmung erfolgt ex-post eine Aufrollung zwischen geplanten und tatsächlich abgerechneten Mengen.

Frage 14: Was ist ein „angemessener“ Gewinnzuschlag?

Antwort: Ein angemessener Gewinnaufschlag ist aus § 80 GWG 2011 abzuleiten. Es handelt sich um angemessene Finanzierungskosten für das langfristig im Unternehmen gebundene Kapital.

Frage 15: Wie wird im Rahmen der Ausschreibung eine Vergleichbarkeit mit den unterschiedlich hohen Kosten hergestellt, die damit einhergehen, ob das Wahlrecht nach § 46, Abs. 5 GMMO-VO 2020 in Anspruch genommen wird oder nicht?

Antwort: Eine Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Angebotsoptionen wird sichergestellt indem die Mehrkosten, die beim MVGM anfallen, wenn die zukünftige Bilanzierungsstelle von dem Recht gemäß § 46 Abs. 5 GMMO-VO 2020 Gebrauch macht, in die Bewertung von unterschiedlichen Angebotsoptionen einfließen. Die E-Control wird den Bietern die dabei herangezogenen Kosten rechtzeitig vor Ablauf der Frist zur Angebotsabgabe mitteilen. Darüber hinaus wird E-Control den Bietern mitteilen, welche grundsätzlichen inhaltlichen/technischen Anforderungen die Bilanzierungsstelle dafür erfüllen muss.

Frage 16: Ist das Grundkapital von EUR 3 Mio. sowie der Finanzierungsrahmen von EUR 15 Mio. bei Unternehmen, welche mehrere Geschäftsbereiche haben, ausschließlich den Aufgaben der Bilanzierungsstelle zu widmen und von den anderen Tätigkeiten abzugrenzen? Wie hoch ist der erforderliche Finanzierungsrahmen bei der Bewerbung für mehrere Marktgebiete?

Antwort: Das Grundkapital basiert auf einer gesetzlichen Anforderung und bezieht sich auf das sich bewerbende Unternehmen (ungeachtet allfälliger, weiterer Geschäftsbereiche des Unternehmens). Der Mindest-Liquiditätsrahmen ist jedoch ausschließlich zur Abwicklung der Bilanzierungsaufgaben vorzuhalten. Die Ausschreibungsunterlage wird überarbeitet, um die differenzierte Höhe dieses Mindest-Liquiditätsrahmens für die unterschiedlichen Marktgebiete vorzusehen.

Frage 17: Wie wird mit den Kosten für die Implementierung der Prozesse für Solidarität umgegangen? Wie werden Kosten behandelt, die sich aus (gesetzlich determinierten) Aufgaben ergeben sollten, die nicht im Leistungskatalog erfasst sind?

Antwort: Die anzugebenden Kosten beziehen sich auf die Tätigkeitsanforderungen gemäß der Ausschreibungsunterlage. Die Implementierung der Prozesse für Solidarität stellt derzeit keine gesetzliche Aufgabe der Bilanzierungsstelle dar. Wie in Rz 115 der Ausschreibungsunterlage V1.0 dargelegt, sind die anzugebenden Kosten zwar mitentscheidend für die Beurteilung der Angebote und sind damit grundsätzlich als Obergrenze für die angemessenen Kosten bei der Ermittlung des Clearingentgelts gemäß § 89 GWG 2011 zu sehen, allerdings unterliegen diese in weiterer Folge eine Überprüfung durch die Behörde im Rahmen des Verordnungsverfahrens (§§ 89 iVm 79 und 80 GWG 2011). Anpassungen der Kosten für die Entgeltbemessung werden voraussichtlich dann vorgenommen, wenn die Kostenprüfung im Rahmen des Clearingentgelte-Verfahrens gemäß § 89 GWG 2011 ergeben sollte, dass die Ist-Kosten deutlich unter den bei der Bewerbung angegebenen Kosten gelegen sind bzw. neue rechtliche Aufgaben oder nicht absehbare Entwicklungen außerhalb des Einflussbereichs des Anbieters zu einer Kostensteigerung geführt haben.

4 FRAGEN ZUR SICHEREN VERRICHTUNG DER AUFGABEN

Frage 18: Entfällt die Bewertung der Sicherheitskriterien, wenn ein Unternehmen vom Wahlrecht in § 46 Abs. 5 GMMO-VO 2020, auf Allokationsdaten und Mengensalden der Bilanzgruppen zuzugreifen Gebrauch macht?

Antwort: Auch in diesem Fall verarbeitet die Bilanzierungsstelle Daten und hat im eigenen Verantwortungsbereich für deren Sicherheit zu sorgen. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist, wie in Punkt 4.2 der Ausschreibungsunterlage V1.0 gefordert, darzulegen.

Frage 19: Ist eine Datenschutzfolgeabschätzung wirklich durchzuführen, nachdem die Bilanzierungsstelle keine sensiblen personenbezogenen Daten verarbeitet?

Antwort: Mit dem Hinweis auf eine Datenschutzfolgeabschätzung sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass bei der Risikoanalyse – aufgrund der besonderen Stellung der Bilanzierungsstelle – auch die Risiken für die betroffenen Marktteilnehmer zu berücksichtigen sind. Die Ausschreibungsunterlage wird dementsprechend adaptiert.

5 FRAGEN ZUR NEUTRALITÄT UND UNABHÄNGIGKEIT

Frage 20: Sind die Vorgaben und Voraussetzungen in Bezug auf Unabhängigkeit und Neutralität vor dem Hintergrund der gesetzlichen Anforderungen nicht überschießend?

Antwort: Es wurde von Interessenten substantiiert vorgebracht, dass die Bestimmungen zur Neutralität und Unabhängigkeit unbeabsichtigt streng verstanden werden konnten. Eine analog zu § 108 GWG 2011 eigentumsrechtlich entflochtene Organisation sollte die Mindestanforderungen jedenfalls erfüllen können. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ist ein Energieliefervertrag an sich dabei auch keine Interessens- oder Geschäftsbeziehung, die mit der Unabhängigkeit unvereinbar wäre. Kommen mehrere Bewerber in Frage, haben sich diese anhand der Auswahlkriterien an den Mitbewerbern zu messen. Die Ausschreibungsunterlage wird dementsprechend adaptiert.

Frage 21: Finden die funktionalen Auswahlkriterien (Rz 141 der Ausschreibungsunterlage V1.0) auf eigentumsrechtlich entflochtene Unternehmen Anwendung?

Antwort: Die in der Rz 141 der Ausschreibungsunterlage V1.0 demonstrativ dargelegten Auswahlkriterien kommen als funktionale Auswahlkriterien unbeschadet einer organisatorischen Unabhängigkeit auch bei eigentumsrechtlich entflochtenen Unternehmen zur Anwendung.

Frage 22: Die Formulierung in Nr. 6 der Rz 141 der Ausschreibungsunterlage V1.0 erscheint unklar. Könnte diese konkretisiert werden?

Antwort: Mit dieser Ziffer war die Beschreibung der Unabhängigkeit eines jeden Mitglieds des Aufsichtsrats intendiert. Die Ziffer wird umformuliert, um dies klar darzulegen.

Frage 23: Sind sämtliche Unterlagen unter Kapitel 4.5.3 der Ausschreibungsunterlage (Neutralität und Unabhängigkeit) in finaler Fassung zur Ausschreibungsfrist vorzulegen? Wann müssen die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sein?

Antwort: Da nicht bei jedem geforderten Nachweis von einer Vorlagemöglichkeit im Zeitpunkt der Antragstellung ausgegangen werden kann, wird die Ausschreibungsunterlage ergänzt um die Bewerber bei der Vorbereitung ihrer Anträge anzuleiten und das Verfahren nicht unnötig zu verzögern. Grundsätzlich gilt, dass die Erfüllung der Ernennungsvoraussetzungen, welche

spätestens zum Wirkungsdatum der Ernennung vorliegen müssen, bis zum Ende des Ermittlungsverfahrens glaubhaft zu machen sind.

Frage 24: Ist es möglich, die organisatorischen Anforderungen an die Unabhängigkeit durch spätere Umgründung zu erlangen?

Die Erfüllung der Mindestanforderungen im Zeitpunkt der Ernennung muss mit Abschluss des Ermittlungsverfahrens zumindest glaubhaft gemacht werden, um gegebenenfalls in die Auswahl zu kommen. Auch eine Umgründung ist dabei möglich, wobei bereits bis Ende der Angebotsfrist ein Antragsteller formal bestehen muss, dessen Rechtsnachfolgerin die umgegründete Gesellschaft ist.

6 FRAGEN ZU DEN ZUSCHLAGSKRITERIEN

Frage 25: Ist die Preisformel in Rz 148 nicht fehlerhaft?

Antwort: Die Behörde hält weiterhin an einer linearen Interpolation des Preises fest. Um einen fairen Wettbewerb zu sichern, wird die Preisformel korrigiert und vereinfacht.

Frage 26: Das Auswahlkriterium 2 (Effizienz und Zuverlässigkeit in der Verrichtung der Bilanzierungsaufgaben) ist aus unserer Sicht zu unbestimmt, um damit einen objektiven Vergleich der Bieter zu ermöglichen. Ist es möglich dieses zu konkretisieren?

Antwort: Die Ausschreibungsunterlage wird um detailliertere Angaben zu diesem Kriterium ergänzt.

Frage 27: Wie erfolgt die Aggregation der einzelnen Lose für den Bewertungsvergleich? Wir ersuchen um Präzisierung, insbesondere im Hinblick auf die Begriffe "Zweckmäßigkeit" und "Kostensparnis".

Antwort: Die Ausschreibungsunterlage wird adaptiert, um die Vollziehung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Kostensparnis transparent darzulegen.

Frage 28: In Rz 151 ist die Wertung der "übrigen Auswahlkriterien" dargelegt. Diese ist unpräzise und erscheint subjektiv. Ist es möglich, diese Kriterien zu präzisieren?

Antwort: Die Rz 151 der Ausschreibungsunterlage V1.0 ist im Kontext der darin angeführten Abschnitte der Ausschreibungsunterlage zu lesen (und auch unter Berücksichtigung des in Abschnitt 4.3 referenzierten Abschnittes 3), wo umfassend und detailliert dargelegt ist, welche Erwägungen die Behörde bei der Auswahl berücksichtigt. Eine Konkretisierung im genannten Abschnitt ist jedoch dahingehend möglich, als die Berechnung der Punkte der übrigen Auswahlkriterien analog zum Auswahlkriterium "Preis für die Bilanzierungstätigkeit" dargelegt wird.

7 FRAGEN ZU DEN BEILAGEN

Frage 29: Sind die Kostentabellen zumindest für Tirol/Vorarlberg (Reiter 3 und 4) tatsächlich vollständig oder fehlt hier etwas?

Antwort: Reiter 3 der Kostentabellen war unbeabsichtigt unvollständig. Dies ist in der neuen Version der Beilage korrigiert.

